



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

17/SN-153/ME

GZ 602.479/6-V/4/88

An das

Präsidium des  
Nationalrates

1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z.	66 - GE 9 88
Datum:	29. NOV. 1988
Verteilt.	29. Nov. 1988 <i>fertiger</i>

*H. Alsch - Harant*

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Stvan-Jagoda

2740

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit  
Arzneimitteln für Tiere;  
Begutachtung

Der Verfassungsdienst übermittelt 25 Ausfertigungen seiner  
Stellungnahme zu dem im Betreff bezeichneten Gesetzentwurf.

21. November 1988  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*

BUNDESKANZLERAMT  
GZ 602.479/6-V/4/88

D i e n s t z e t t e l

An die

Sektion VII

Radetzkyst. 2  
1031 W i e n

Sachbearbeiter  
Stvan-Jagoda

Klappe  
2740

ihre GZ/vom  
71.400/11-VII/10/88

30. August 1988

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit  
Arzneimitteln für Tiere;  
Begutachtung

Zu dem mit o.z. Schreiben übermittelten Entwurf eines  
Bundesgesetzes nimmt der Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu § 4:

Im letzten Satz ist wohl gemeint, daß die Vorlage der  
Aufzeichnungen an die hiezu beauftragten Organe nur auf Verlangen  
erfolgen muß; dies sollte in den Gesetzestext eingefügt werden.

Da sich § 4 auch auf die Abgabe der Arzneimittel bezieht, die  
Abgabe aber erst in § 5 geregelt ist, wäre es aus systematischen  
Gründen zweckmäßig, die in § 5 getroffene Regelung vorzuziehen.  
(In diesem Fall müßten die Zitierungen im § 6 Abs. 1 Z 3 und  
Abs. 2 entsprechend geändert werden.)

- 2 -

Zu § 6:

In Abs. 1 und Abs. 2 sollte jeweils anstelle der Formulierung "macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig" die Formulierung "begeht eine Verwaltungsübertretung" verwendet werden, da die Erfüllung des (äußeren) Tatbestandes nicht unbedingt ein schuldhaftes Verhalten bedeutet; gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1950 ist eine Verwaltungsübertretung aber nur bei Verschulden (zumindest Fahrlässigkeit) strafbar.

Im zweiten Absatz müßten - vgl. die Stellungnahme zu § 4 - die Worte "auf dessen Verlangen" eingefügt werden.

Zu § 7:

Die Fundstelle des Gesetzes betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen lautet richtig "RGl.Nr. 177/1909".

Zu § 8 des Entwurfes:

Die Befreiung von einer Bewilligung nach § 2 hängt nicht davon ab, ob jemand eine Befugnis hat, sondern, ob er tatsächlich befugt Arzneimittel für Tiere herstellt. Es ist zu befürchten, daß sich eine diesbezügliche Feststellung in einigen Jahren schwierig gestalten wird; es wäre daher eine Anzeigepflicht zu überlegen.

21. November 1988  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

